Satzung des Vereins SEKIZ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SEKIZ e.V. (Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationszentrum).
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam unter der Nummer VR 381 P eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Jugendfürsorge und der Volksbildung und die Förderung des bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Anregung, Gründung, Beratung, Betreuung und Förderung von Selbsthilfegruppen,
   - Werbung, Vermittlung und Projektentwicklung für und mit Ehrenamtlichen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
   - Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen (z.B. Vorträge und Seminare), die auch für die Allgemeinheit zugänglich sind.
   - Die Förderung der Jugendhilfe im Rahmen des Jugendhilfegesetzes wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Seminaren und Kursen für Kinder und Jugendliche im Sinne des Jugendhilfegesetzes, z.B. im Bereich der Erlebnis- / Umweltpädagogik.

3. Im Sinne des Vereinszwecks wird die Öffentlichkeit in Form von Pressearbeit oder eigenproduzierte Inhalte über Printmedien, Rundfunk, Fernsehen und Internet informiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie muss schriftlich beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich und muss schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 5 Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
   Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Öffentliche und private Zuwendungen (Spenden)
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen und Publikationen
4. Weitere Einnahmen aus gemeinnütziger Tätigkeit, z.B. Kurse, Vorträge

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
   - Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung

   Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
   Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Dringlichkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Einwilligung zu diesem Verfahren postalisch oder per E-Mail erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, an dem das Einladungsschreiben verschickt wurde. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es hat jährlich eine Prüfung stattzufinden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
   - Beitragsbefreiung
   - Mitgliedsbeiträge

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der geänderte Satzungstext mitgeteilt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift
Telefon, Handy
E-Mail -Adresse
Eintrittsdatum
Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Auf dem Aufnahmeantrag wird auf den Datenschutz hingewiesen, der durch das Mitglied bestätigt werden muss.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den AWO Bezirksverband Potsdam e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Potsdam, 21.10.2016

Unterschriften: Dr. Oliver Geldener

Dr. Annett Ullrich